

Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen

Bedingungen der Schuldverschreibungen (die "Bedingungen")

[Im Fall von Ergänzten Bedingungen sind die Bedingungen und die Endgültigen Bedingungen [der Globalurkunde] [dem Globalzertifikat] beizufügen und der folgende Text den Bedingungen voranzustellen:

Die Regelungen der nachstehenden Bedingungen werden durch die Bestimmungen der diesen Bedingungen beigefügten Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") ganz oder teilweise geändert, ergänzt oder ersetzt. Nicht ausgefüllte und als solche gekennzeichnete Stellen gelten als durch die Angaben in den Endgültigen Bedingungen dergestalt ausgefüllt, als würden diese Angaben in die entsprechenden nicht ausgefüllten Stellen eingefügt; sämtliche Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen, die die Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise ändern, ergänzen oder ersetzen, gelten als entsprechende Änderungen, Ergänzungen oder Ersetzungen der in diesen Bedingungen enthaltenen Bestimmungen; alternative oder optionale Bestimmungen in diesen Bedingungen, bezüglich derer die entsprechenden Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen entweder nicht vervollständigt oder gestrichen werden, gelten als aus diesen Bedingungen gestrichen; ferner gelten sämtliche Bestimmungen dieser Bedingungen, die auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbar sind (einschließlich Anweisungen, erläuternden Anmerkungen und Texten in eckigen Klammern), als aus diesen Bedingungen gestrichen, soweit dies zur Umsetzung der Bestimmungen der Endgültigen Bedingungen notwendig ist. Kopien der Endgültigen Bedingungen sind kostenlos bei den Geschäftsstellen der Hauptzahlstelle sowie jeder Zahlstelle erhältlich; bei nicht börsennotierten Schuldverschreibungen sind solche Kopien der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen nur für Anleihegläubiger erhältlich.]

§ 1 Form und [Nennbetrag] / [Stückzahl]

(a) Die [Emittentin einfügen] (die "**Emittentin**") begibt auf [den Inhaber] [Namen] lautende Schuldverschreibungen in [Währung] (die "**Festgelegte Währung**") [**Für Schuldverschreibungen mit Nennbetrag einfügen:** im Gesamtnennbetrag von [●], eingeteilt in Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") im festgelegten Nennbetrag von je [●] (der "**Festgelegte Nennbetrag**")] [**Für Schuldverschreibungen eingeteilt in Stücke einfügen:** in einer Stückzahl von bis zu [Stückzahl einfügen] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") [mit Aufstockungsmöglichkeit] [**bei Daueremission einfügen:** im Wege einer Daueremission] [**bei Privatplatzierung einfügen:** im Wege einer Privatplatzierung].

[Im Fall von auf Inhaber lautenden Schuldverschreibungen, die durch eine Dauer-Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(b) Die Schuldverschreibungen sind in einer Dauer-Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**" oder "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [einer gemeinsamen Verwahrstelle für] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**Clearstream, Luxemburg**") [Clearstream Banking Frankfurt ("**Clearstream, Frankfurt**") [Euroclear Bank S.A./N.V., als Betreiberin des Euroclear Systems ("**Euroclear**") [Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien ("**OeKB**") [der Emittentin als Eigenverwahrerin] [anderes Clearing System] ([zusammen] das "**Clearing System**"), hinterlegt ist. Jede Dauer-Globalurkunde trägt die (im Falle von Globalurkunde(n)) eigenhändigen oder (im Falle von Einzelkunden) faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

(c) Die Dauer-Globalurkunde wird solange von einem Clearing System oder im Auftrag eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die anfänglich durch eine vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, einfügen:

(b) Die Schuldverschreibungen sind zunächst in einer vorläufigen Globalurkunde (die "**Vorläufige Globalurkunde**") ohne Zinsscheine verbrieft, die bei [einer gemeinsamen Verwahrstelle für] [Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg ("**Clearstream, Luxemburg**") [Clearstream Banking Frankfurt



("Clearstream, Frankfurt") [Euroclear Bank S.A./N.V., als Betreiberin des Euroclear Systems ("Euroclear")] [Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, Wien ("OeKB")] [der Emittentin als Eigenverwahrerin] [anderes Clearing System] ([zusammen] das "Clearing System"), hinterlegt ist.

Die Vorläufige Globalurkunde wird am oder nach dem Austauschtag gegen Nachweis über das Nichtbestehen wirtschaftlichen Eigentums im Sinne des US-Rechts (*beneficial ownership*), für den Inhaber von Schuldverschreibungen unentgeltlich ganz oder teilweise gegen eine Dauer- Globalurkunde (die "**Dauer-Globalurkunde**") (die Vorläufige Globalurkunde und die Dauer-Globalurkunde jeweils auch eine "**Globalurkunde**") ohne Zinsscheine eingetauscht werden. Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauer-Globalurkunde tragen jeweils die eigenhändigen oder (im Falle von Einzelkunden) faksimilierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin.

"Austauschtag" ist ein Tag, der am oder nach dem 40. Tag nach dem Tag der Begebung der vorläufigen Globalurkunde liegt.

(c) Die Vorläufige Globalurkunde und die Dauer-Globalurkunde werden solange von einem Clearing System oder im Auftrag eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.]

[Im Fall von auf Namen lautenden Schuldverschreibungen einfügen:

(b) Die Schuldverschreibungen sind in Dauer-Globalzertifikaten (das "**Dauer-Globalzertifikat**" oder "**Globalzertifikat**") ohne Zinsscheine verbrieft. Jedes Globalzertifikat lautet auf den darin bezeichneten Namen und trägt die eigenhändigen oder faksimilisierten Unterschriften von zwei Vertretungsberechtigten der Emittentin. Die Emittentin (oder ein von ihr Beauftragter) führt ein Register über die Namen, auf welche die Schuldverschreibungen lauten. Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

(c) Verweise auf "Clearing-System" in diesen Bedingungen sind als Verweise auf jene Personen zu lesen, die die Dauer- Globalzertifikate inne haben.]

Den Inhabern von Schuldverschreibungen ("**Anleihegläubiger**") stehen Miteigentumsanteile an [der Globalurkunde] [dem Globalzertifikat] zu, die gemäß anwendbarem Recht und den Bestimmungen und Regeln des Clearing Systems übertragen werden können.

Einzelkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben, es sei denn, (i) das Clearing System schließt seinen Geschäftsbetrieb für einen ununterbrochenen Zeitraum von 14 Tagen (aus einem anderen Grund als Betriebsferien, einer gesetzlichen Anordnung oder ähnlichen Gründen), oder (ii) es gibt seine Absicht bekannt, seinen Geschäftsbetrieb auf Dauer aufzugeben oder setzt diese Absicht tatsächlich um und in beiden Fällen tritt kein anderes Clearing System an die Stelle des Clearing Systems. In diesen Fällen wird [die Globalurkunde] [das Globalzertifikat] ganz, jedoch nicht nur teilweise, gegen Einzelkunden mit im wesentlichen gleichen Bedingungen ausgetauscht.

[Im Fall von auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen einfügen:

(d) Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar.]

[Im Fall von auf Namen lautenden Schuldverschreibungen einfügen:

(d) Die Schuldverschreibungen können gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regeln übertragen werden, wobei je Anleihegläubiger zumindest [im Falle von Schuldverschreibungen mit Nennbetrag einfügen: Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von [EUR 1 Mio] [anderes Mindesttransfervolumen]] [im Falle von Schuldverschreibungen eingeteilt in Stücke einfügen: [Mindesttransfervolumen] Schuldverschreibungen] übertragen werden müssen. Bei einer Übertragung hat der Altgläubiger die Emittentin schriftlich zu verständigen. Die Emittentin wird den Neugläubiger in ein für diese Zwecke von ihr (oder in ihrem Auftrag) geführtes Register eintragen. Vor Zugang der schriftlichen Verständigung darf die Emittentin weiterhin schuldbefreiend an den Altgläubiger leisten. Nach dem Zugang der Verständigung kann die Emittentin schuldbefreiend nur noch an den Neugläubiger leisten. Will der Anleihegläubiger einzelne Schuldverschreibungen übertragen, so hat er von der Emittentin die Ausstellung entsprechender Teilglobalzertifikate zu verlangen. Durch eine Vernichtung des Globalzertifikates erlöschen die Rechte der Anleihegläubiger nicht. Die mit einer Übertragung verbundenen Gebühren, Abgaben, Steuern oder sonstigen Zahlungen gehen zu Lasten der an der Übertragung beteiligten



Parteien (mangels Einigung: Alt- und Neugläubiger zu je 50%), nicht jedoch der Emittentin. Eine Übertragung ist während eines Zeitraumes von 15 Geschäftstagen vor dem jeweiligen Zinszahlungstag oder dem Endfälligkeitstag [, Wahl-Rückzahlungstag] [Ratenzahlungstag] nicht möglich. **[Im Falle eines Aufrechungsverzichtes einfügen:** Die Emittentin verzichtet auf Aufrechung und Zurückbehaltungsrechte, wenn der Rechtsgrund der Gegenforderung außerhalb der Bedingungen dieser Schuldverschreibungen liegt, solange und soweit die Schuldverschreibungen zum gebundenen Vermögen im Sinne des § 54 des deutschen Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 1 deutsche Anlageverordnung oder zu einer aufgrund deutscher bundesgesetzlicher Vorschriften gebildeten Deckungsmasse für Schuldverschreibungen gehört; dies gilt auch im Falle eines Insolvenzverfahrens.]]

[Sonstige Details einfügen.]

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang.

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 2 Rang

Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige (gemäß § 45 Abs 4 BWG) Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin mit Ausnahme solcher nachrangiger Verbindlichkeiten, die im Rang über den Schuldverschreibungen stehen oder solcher nachrangiger Verbindlichkeiten, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ein Vorrecht eingeräumt wird, gleichrangig sind. Im Fall der Liquidation oder des Konkurses der Emittentin dürfen die Forderungen aus den Schuldverschreibungen erst nach den Forderungen der anderen nicht nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin befriedigt werden, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche der anderen nicht nachrangigen Anleihegläubiger der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind. Kein Anleihegläubiger ist berechtigt, mit Rückerstattungsansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin aufzurechnen. Für die Rechte der Anleihegläubiger aus den Schuldverschreibungen darf diesen keine vertragliche Sicherheit durch die Emittentin oder durch Dritte gestellt werden; eine solche Sicherheit wird auch zu keinem Zeitpunkt gestellt werden. Nachträglich können der Nachrang gemäß diesem § 2 nicht beschränkt sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.]

[Im Fall von fundierten Schuldverschreibungen einfügen:

§ 2 Rang

(a) Fundierte Schuldverschreibungen (das sind Schuldverschreibungen, die als solche bezeichnet werden) begründen direkte, unbedingte und nicht-nachrangige Verpflichtungen der Emittentin und haben untereinander den gleichen Rang.

(b) Fundierte Schuldverschreibungen werden durch gesonderte Pools von Deckungswerten besichert, welche zur vorzugsweisen Deckung der Schuldverschreibungen gemäß dem Gesetz über fundierte Schuldverschreibungen bestimmt sind und welche, wie gesetzlich festgelegt, unter anderem Forderungen gegen inländische Körperschaften des öffentlichen Rechts, andere Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes als Österreich oder gegen die Schweiz sowie gegen deren Regionalregierungen oder örtliche Gebietskörperschaften, für welche die zuständigen Behörden nach Art 43 Abs 1 lit b Z 5 der Richtlinie 2000/12/EG eine Gewichtung von höchstens 20% festgelegt haben, oder Forderungen, die von einer der vorgenannten Körperschaften garantiert werden, oder Wertpapiere, wenn sie von einer der vorstehend genannten Körperschaften begeben wurden oder wenn eine dieser Körperschaften die Gewährleistung übernimmt, oder Forderungen und Wertpapiere, wenn sie zur Anlage von Mündelgeldern geeignet sind (§ 230b ABGB), oder Forderungen und Wertpapiere, wenn ein Pfandrecht dafür in einem öffentlichen Buch eingetragen ist, oder Sicherungsgeschäfte (Derivatgeschäfte), die zur Verminderung der Gefahr künftiger Zins- und Währungsrisiken dienen, enthalten.

Die Deckungswerte haben zu jeder Zeit zumindest den Rückzahlungsbetrag und die Zinsen der ausgegebenen fundierten Schuldverschreibungen sowie die voraussichtlichen Verwaltungskosten im Falle eines Konkurses der Emittentin zu decken.]

[Sonstige Details einfügen.]

§ 3 [Zinsen] [Indexierung]

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung einfügen:

- (a) Es erfolgt keine laufende Verzinsung.]

[Im Fall von festverzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- (a) Fixe Verzinsung
- (i) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (einschließlich) bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) verzinst. **[Falls Zinssatz anwendbar ist, einfügen:** Die Schuldverschreibungen werden mit jährlich **[Zinssatz einfügen]** % verzinst **[Im Falle einer Stücknotiz einfügen:** was **[Stückzinsen einfügen]** pro Stück entspricht].]
 - (ii) Die Zinsen sind nachträglich [am Zinszahlungstag] [an den Zinszahlungstagen] (wie nachstehend definiert) eines jeden Jahres fällig. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]** **[Falls Festzinsbetrag anwendbar ist, einfügen:** Der Betrag der Zinsen, die [am Zinszahlungstag] [an den Zinszahlungstagen] (wie nachstehend definiert) eines jeden Jahres fällig sind, beträgt **[Festzinsbetrag einfügen].]** **[Sofern der erste Zinszahlungstag nicht der erste Jahrestag des Verzinsungsbeginns ist, einfügen:** Die erste Zinszahlung beläuft sich auf **[anfänglichen Bruchteilszinsbetrag je Festgelegtem Nennbetrag einfügen]** je Festgelegtem Nennbetrag.] **[Sofern das Verzinsungsende kein Zinszahlungstag ist, einfügen:** Die Zinsen für den Zeitraum ab dem **[den letzten dem Verzinsungsende vorausgehenden Zinszahlungstag einfügen]** (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (ausschließlich) belaufen sich auf **[abschließenden Bruchteilszinsbetrag je Festgelegtem Nennbetrag einfügen]** je Festgelegtem Nennbetrag.] **[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:** Die Anzahl der Feststellungstage im Kalenderjahr (jeweils ein "Feststellungstag") beträgt **[Anzahl der regulären Zinszahlungstage im Kalenderjahr einfügen].]**
 - (iii) **[Sonstige Details einfügen.]**

[Im Fall von variabel verzinslichen Schuldverschreibungen einfügen:

- (a) Variable Verzinsung
- (i) Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) verzinst.
 - (ii) Der Zinssatz (der "**Zinssatz**") für jede Zinslaufperiode (wie nachstehend definiert) entspricht, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird, der Zinsberechnungsbasis (wie nachstehend definiert) **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)].
 - (iii) **[Im Fall einer Marge einfügen:** Die "**Marge**" beträgt [●] % per annum.]
 - (iv) **[Sonstige Details einfügen.]**

[Im Falle von Reverse Variabel verzinslichen Schuldverschreibungen, Inflation linked Schuldverschreibungen, CMS Schuldverschreibungen, Zinskraxler/Ratchet Notes Schuldverschreibungen, einfügen:

[(a)]/[(b)] Strukturierte Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag ab dem **[Beginn einfügen]** (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich)] / **[anderes Verzinsungsende einfügen]** wie folgt verzinst:

- (i) **[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen].**



- (ii) Feststellungstag ist [jeweils] am **[Datum einfügen]** [, erstmals am **[Datum einfügen]**].
- (iii) **[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]**

[Im Falle von Zinssammler/Range Accrual Schuldverschreibungen einfügen:]

[(a)]/[(b)] Strukturierte Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag ab dem **[Beginn einfügen]** (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich)] / **[anderes Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) mit folgendem Zinssatz verzinst, je nach dem, ob der **[Referenzzinssatz einfügen]** am Feststellungstag innerhalb oder außerhalb der unter (iii) definierten Bandbreiten (die "**Bandbreiten**") liegt:

- (i) Der Zinssatz beträgt [**●**] % p.a., wenn der **[Referenzzinssatz einfügen]** am Feststellungstag innerhalb der anwendbaren Bandbreite liegt.
- (ii) Der Zinssatz beträgt [**●**] % p.a., wenn der **[Referenzzinssatz einfügen]** am Feststellungstag außerhalb der anwendbaren Bandbreite liegt.
- (iii) Die Bandbreiten für die Zinsperioden betragen: **[Bandbreiten einfügen]**, wobei die Untergrenze jeweils noch, die Obergrenze aber jeweils nicht mehr zur Bandbreite zählt.
- (iv) Feststellungstag ist [jeweils] am **[Datum einfügen]** [, erstmals am **[Datum einfügen]**].
- (v) **[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]**

[Im Falle von Echo/Snowball Schuldverschreibungen einfügen:]

[(a)]/[(b)] Strukturierte Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag ab dem **[Beginn einfügen]** (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich)] / **[anderes Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) wie folgt verzinst:

- (i) **[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen]**.
- (ii) Der Bonus beträgt: **[Details zum Bonus einfügen]**.
- (iii) Feststellungstag ist [jeweils] am **[Datum einfügen]** [, erstmals am **[Datum einfügen]**].
- (iv) **[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]**

[Im Falle von Zinskurvenperformer/Steepener Schuldverschreibungen einfügen:]

[(a)]/[(b)] Strukturierte Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag ab dem **[Beginn einfügen]** (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich)] / **[anderes Verzinsungsende einfügen]** (einschließlich) wie folgt verzinst:

- (i) **[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen]**.
- (ii) Der Zinssatz p.a. für jede der verbleibenden **[Anzahl einfügen]** Zinsperioden errechnet sich als Differenz zwischen (i) **[Zielzinssatz gemäß § 3a einfügen]** und (ii) der Summe der Zinssätze aus sämtlichen vorangegangenen Zinsperioden, dividiert durch die Anzahl der verbleibenden Zinsperioden.
- (iii) Feststellungstag ist [jeweils] am **[Datum einfügen]** [, erstmals am **[Datum einfügen]**].
- (iv) **[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]**

[Im Falle von Switchable Schuldverschreibungen einfügen:]

[(a)]/[(b)] Strukturierte Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden in **[Anzahl der anfänglichen Zinsperioden auf Zero-Zinssatz Basis einfügen]** Zinsperiode(n) mit einem Zinssatz von [**●**] % Internal Rate of Return (die "**IRR**") auf Zero-Zinssatz Basis vom Nennwert verzinst. Ab der **[Zinsperiode einfügen]** Zinsperiode hat die Emittentin das Recht, **[Frist für Kuponumstellungsrecht einfügen]** Geschäftstage vor Beginn jeder Zinsperiode die Umstellung des Zinssatzes von Zero-Zinssatz auf Fix-Zinssatz bzw. umgekehrt zu wählen. Die Zinssatzumstellung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [11].

Bei der Variante Fix-Zinssatz wird die Schuldverschreibung in der jeweiligen Zinsperiode mit einem Zinssatz von **[Zinssatz auf Fixkupon Basis einfügen]** % p.a. verzinst.

Bei der Variante Zero-Zinssatz erfolgt keine Zinsauszahlung zum jährlichen Zinszahlungstermin; ein IRR von **[Zinssatz auf Zero-Zinssatz Basis einfügen]** % wird bei Berechnung des Rückzahlungsbetrages bei jeder Teilrückzahlung bzw. der Rückzahlung zu Grunde gelegt.

[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]

[Im Falle von Market Timing Schuldverschreibungen einfügen:]

[(a)]/[(b)] Strukturierte Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag ab dem **[Beginn einfügen]** (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) / **[anderes Verzinsungsende einfügen]** (einschließlich) wie folgt verzinst:

- (i) **[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen]**.
- (ii) Dem Anleihegläubiger wird das Recht eingeräumt, zwischen fixer Verzinsung und variabler Verzinsung in Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen zu wählen.
- (iii) **[Details hinsichtlich Wahlrecht einfügen]**
- (iv) Feststellungstag ist [jeweils] am **[Datum einfügen]** [, erstmals am **[Datum einfügen]**].
- (v) **[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]**

[Im Falle von Chooser Schuldverschreibungen einfügen:]

[(a)]/[(b)] Strukturierte Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag ab dem **[Beginn einfügen]** (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) / **[anderes Verzinsungsende einfügen]** (einschließlich) wie folgt verzinst, wobei die Emittentin aus zwei Verzinsungsvarianten die jeweils niedrigere auswählen darf.

- (i) Verzinsungsvariante 1: **[Einzelheiten einfügen]**
- (ii) Verzinsungsvariante 2: **[Einzelheiten einfügen]**
- (iii) **[Details hinsichtlich Ausübung Wahlrecht einfügen]**
- (iv) Feststellungstag ist [jeweils] am **[Datum einfügen]** [, erstmals am **[Datum einfügen]**].
- (v) **[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]**

[Im Falle von Coupon Booster Schuldverschreibungen einfügen:]

[(a)]/[(b)] Strukturierte Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag ab dem **[Beginn einfügen]** (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich)] und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich) / **[anderes Verzinsungsende einfügen]** (einschließlich) wie folgt verzinst, wobei der Zinssatz von dem auf der **[Bildschirmseite einfügen]** veröffentlichten **[Wechselkurs einfügen]** für **[Währungen einfügen]** am Feststellungstag abhängig ist:

- (i) Der Zinssatz beträgt [**●**]% p.a., wenn der **[Wechselkurs einfügen]** über [**●**] liegt.
- (ii) Der Zinssatz beträgt [**●**]% p.a., wenn der **[Wechselkurs einfügen]** über [**●**], aber nicht über [**●**] liegt.
- (iii) Der Zinssatz beträgt [**●**]% p.a., wenn der **[Wechselkurs einfügen]** nicht über [**●**] liegt.
- (iv) Feststellungstag ist [jeweils] am **[Datum einfügen]** [, erstmals am **[Datum einfügen]**].
- (v) **[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]**

[Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (b) Die Verzinsung gemäß § 3(a) erfolgt nur, solange nach den Feststellungen der Emittentin nicht
 - (i) an irgendeinem Tag innerhalb des Mitteilungszeitraumes **[im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit einem Referenzschuldner einfügen]**: ein Kreditereignis] **[im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehr als einem Referenzschuldner einfügen]**: ein Kreditereignis in Bezug auf [einen] [zwei] [drei] [**●**] Referenzschuldner] erfolgt, und



- (ii) eine Kreditereignis-Mitteilung und eine Mitteilung über eine Öffentlich Zugängliche Information **[im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen mit mehr als einem Referenzschuldner einfügen:** für jedes Kreditereignis] an einem Tag innerhalb des Mitteilungszeitraums wirksam wird, die von der Emittentin gemäß § [11] an die Anleihegläubiger übermittelt worden [ist] [sind].

Diesfalls besteht keine Verpflichtung der Emittentin, Zinsen für die zum Zeitpunkt des Kreditbezogenen Rückzahlungstermins laufende Zinsperiode oder eine folgende Zinsperiode zu zahlen. Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch auf weitere Zinszahlungen. Dieser Anspruch lebt auch nicht dadurch wieder auf, dass die Umstände, die ein Kreditereignis ausgelöst haben, nachträglich behoben werden oder wegfallen.

[Sonstige Details hinsichtlich Verzinsung einfügen.]

[Falls die Verzinsung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder eines Baskets von Basiswerten ist, einfügen:

[(a)]/[(b)] Entwicklungsabhängiger Kupon

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag ab dem **[Beginn einfügen]** (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich)] / **[anderes Verzinsungsende einfügen]** (einschließlich) wie folgt verzinst:

- (i) Die Verzinsung ist abhängig von der Entwicklung des **[Basiswert bzw. Basket von Basiswerten einfügen]**.
- (ii) Der [Basiswert] [Basket] setzt sich **[vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3a]** wie folgt zusammen: **[Basiswert oder Basiswerte einfügen]** [Gewichtung] [Startwert] **[Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, zusätzlich einfügen:** [Währung] [ISIN] [Referenzbörse]] **[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen]**.
- (iii) [Beobachtungszeitraum ist jeweils von **[Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen]** bis **[Ende des Beobachtungszeitraums einfügen]**.]
- (iv) Startwert(e) ist bzw. sind **[Details zur Feststellung des Startwertes einfügen]**
- (v) [Barriere: [●]% de(s)(r) Startwerte(s)]
- (vi) Feststellungstag ist [jeweils] am **[Datum einfügen]** [, erstmals am **[Datum einfügen]**].
- (vii) [Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert [des Basiswertes] [des Basket] wird **[Details einfügen]** veröffentlicht.]
- (viii) **[Im Falle eines Basket einfügen:** Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag in Bezug auf einen im Basket enthaltenen Basiswert auf einen Tag fallen, der an der jeweiligen Referenzbörse kein Handelstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag in Bezug auf diesen einzelnen Basiswert auf den unmittelbar folgenden Handelstag. Handelstage im Sinne dieser Bedingungen sind jene Tage, an denen die jeweiligen Referenzbörsen geöffnet sind. Der Schlusskurs ist der an der jeweiligen Referenzbörse als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Wert.]
- (ix) **[Im Falle von Basiswerten, die nicht Teil eines Basket sind, einfügen:** Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag auf den unmittelbar folgenden Geschäftstag.]
- (x) **[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]**

[Im Falle von anderen Schuldverschreibungen einfügen:

[(a)]/[(b)] Strukturierte Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren festgelegten Nennbetrag ab dem **[Beginn einfügen]** (einschließlich) bis zum [nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich) und danach von jedem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum nächstfolgenden Zinszahlungstag (ausschließlich), längstens aber bis zum **[Verzinsungsende einfügen]** (ausschließlich)] / **[anderes Verzinsungsende einfügen]** (einschließlich) wie folgt verzinst:

- (i) **[Formel bzw. Details zur Verzinsung einfügen]**.
- [(ii)] Feststellungstag ist [jeweils] am **[Datum einfügen]** [, erstmals am **[Datum einfügen]**].]
- [(ii)]/[(iii)] **[Sonstige Details hinsichtlich der Verzinsung einfügen.]**

[Im Falle von Schuldverschreibungen ohne laufende Verzinsung in bestimmten Zeitperioden einfügen:
Ab dem **[Datum einfügen]** erfolgt keine laufende Verzinsung.]

[Einfügen, wenn Zinsberechnungsbasis erforderlich ist:

[(b)]/[(c)] Zinsberechnungsbasis:

[Bei Bildschirmfeststellung einfügen: Die Zinsberechnungsbasis (die "**Zinsberechnungsbasis**") für jede Zinslaufperiode (wie nachstehend definiert) ist, sofern nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird:

- (i) (wenn nur ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt ist) der Angebotssatz, oder
- (ii) wenn mehr als ein Angebotssatz auf der Bildschirmseite angezeigt wird, das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen: Tausendstel** Prozent, wobei 0,0005] **[falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist, einfügen: Hunderttausendstel** Prozent, wobei 0,0000051 aufgerundet wird) der Angebotssätze,

(ausgedrückt als Prozentsatz per annum) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die jeweilige Zinsperiode, der bzw. die auf der Bildschirmseite am betreffenden Zinsfestlegungstag (wie nachstehend definiert) um die Maßgebliche Zeit angezeigt werden, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen. **[Wenn eine andere Stelle als die Berechnungsstelle zuständig ist, einfügen:** Ausschließlich für Zwecke dieses § 3[(b)]/[(c)] bezeichnet Berechnungsstelle [●].]

"**Maßgebliche Zeit**" steht in Bezug auf einen Zinsfestlegungstag für **[[Ortszeit einfügen]** im Geschäftszentrum.] **[falls keine Ortszeit angegeben ist, einfügen:** die Zeit, zu der im Interbankenmarkt im Geschäftszentrum üblicherweise die Abgabe von Geld- und Briefsätzen für Einlagen in der Festgelegten Währung erfolgt.] **[im Fall von Europa und dem Euro-Raum als Geschäftszentrum einfügen:** 11.00 Uhr Ortszeit Brüssel.]

"**Zinsfestlegungstag**" bezeichnet den [zweiten/ **[zutreffende andere Zahl von Tagen einfügen]**] [TARGET- / Wiener / **[zutreffenden anderen Ort einfügen]**] Geschäftstag vor Beginn der jeweiligen Zinsperiode. **[Im Fall eines TARGET- Geschäftstages einfügen: "TARGET-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System betriebsbereit ist.] **[Im Fall eines anderen Geschäftstages als eines TARGET-Geschäftstages einfügen: "[Wiener] [zutreffenden anderen Ort einfügen] Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem Geschäftsbanken in [Wien / **[zutreffenden anderen Ort einfügen]**] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.]

"**Bildschirmseite**" bedeutet **[Bildschirmseite einfügen]**.

Wenn im vorstehenden Fall (ii) auf der maßgeblichen Bildschirmseite fünf oder mehr Angebotssätze angezeigt werden, werden der höchste (falls mehr als ein solcher Höchstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) und der niedrigste (falls mehr als ein solcher Niedrigstsatz angezeigt wird, nur einer dieser Sätze) von der Berechnungsstelle für die Bestimmung des arithmetischen Mittels der Angebotssätze (das wie vorstehend beschrieben auf- oder abgerundet wird) außer Acht gelassen.

Sollte die maßgebliche Bildschirmseite nicht zur Verfügung stehen, oder wird im Fall von (i) kein Angebotssatz, oder werden im Fall von (ii) weniger als drei Angebotssätze angezeigt (dort jeweils zur genannten Zeit), wird die Berechnungsstelle von den **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Hauptniederlassungen jeder der Referenzbanken (wie nachstehend definiert) [in der Euro-Zone] deren jeweilige Angebotssätze (jeweils als Prozentsatz per annum ausgedrückt) für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode gegenüber führenden Banken im [Wiener] **[zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] um die Maßgebliche Zeit am Zinsfestlegungstag anfordern. Falls zwei oder mehr Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen: Tausendstel** Prozent, wobei 0,0005] **[falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist, einfügen: Hunderttausendstel** Prozent, wobei 0,000005] aufgerundet wird) dieser Angebotssätze, wobei alle Festlegungen durch die Berechnungsstelle erfolgen.

Falls an einem Zinsfestlegungstag nur eine oder keine der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche im vorstehenden Absatz beschriebenen Angebotssätze nennt, ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Satz per annum, den die Berechnungsstelle als das arithmetische Mittel (falls erforderlich, auf- oder abgerundet auf das nächste ein **[falls der Referenzsatz EURIBOR ist, einfügen: Tausendstel** Prozent, wobei 0,0005] **[falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist, einfügen: Hunderttausendstel** Prozent, wobei



0,000005] aufgerundet wird) der Angebotssätze ermittelt, die die Referenzbanken bzw. zwei oder mehrere von ihnen der Berechnungsstelle auf deren Anfrage als den jeweiligen Satz nennen, zu dem ihnen um ca. der Maßgeblichen Zeit an dem betreffenden Zinsfestlegungstag Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode von führenden Banken im **[falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist, zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] angeboten werden; falls weniger als zwei der Referenzbanken der Berechnungsstelle solche Angebotssätze nennen, dann ist die Zinsberechnungsbasis für die betreffende Zinsperiode der Angebotssatz für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode oder das arithmetische Mittel (gerundet wie oben beschrieben) der Angebotssätze für Einlagen in der Festgelegten Währung für die betreffende Zinsperiode, den bzw. die eine oder mehrere Banken (die nach Ansicht der Berechnungsstelle und der Emittentin für diesen Zweck geeignet sind) der Berechnungsstelle als Sätze bekannt geben, die sie an dem betreffenden Zinsfestlegungstag gegenüber führenden Banken am **[falls der Referenzsatz nicht EURIBOR ist, zutreffenden anderen Ort einfügen]** Interbanken-Markt [in der Euro-Zone] nennen (bzw. den diese Banken gegenüber der Berechnungsstelle nennen). Für den Fall, dass die Zinsberechnungsbasis nicht gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ermittelt werden kann, ist die Zinsberechnungsbasis der Angebotssatz oder das arithmetische Mittel der Angebotssätze auf der Bildschirmseite, wie vorstehend beschrieben, an dem letzten Tag vor dem Zinsfestlegungstag, an dem diese Angebotssätze angezeigt wurden].

"Referenzbanken" bezeichnen **[falls in den Endgültigen Bedingungen keine anderen Referenzbanken bestimmt werden, einfügen:** im vorstehenden Fall (i) diejenigen Niederlassungen von vier derjenigen Banken, deren Angebotssätze zur Ermittlung des maßgeblichen Angebotssatzes zu dem Zeitpunkt benutzt wurden, als solch ein Angebot letztmals auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurde, und im vorstehenden Fall (ii) diejenigen Banken, deren Angebotssätze zuletzt zu dem Zeitpunkt auf der maßgeblichen Bildschirmseite angezeigt wurden, als letztmals nicht weniger als drei solcher Angebotssätze angezeigt wurden] **[falls in den Endgültigen Bedingungen Referenzbanken bestimmt werden, sind sie hier einzufügen].**

[Im Fall des Interbanken-Marktes in der Euro-Zone einfügen: "Euro-Zone" bezeichnet das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992) und den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.]

[Wenn der Referenzsatz ein anderer als EURIBOR oder LIBOR ist, sind die entsprechenden Einzelheiten anstelle der Bestimmungen dieses Absatzes (b) einzufügen]

[Sofern ISDA-Feststellung gelten soll, sind die entsprechenden Bestimmungen einzufügen und die von der International Swaps and Derivatives Association veröffentlichten 2000 ISDA-Definitionen beizufügen]

[Falls ein Mindest- / Höchstzinssatz oder ein Zinssatz-Multiplikator gilt, oder eine Änderung der Verzinsungs- oder der Rückzahlungs-Zahlungsgrundlage vorgesehen ist, einfügen:

[(c)]/[(d)] [Zinssatz-Multiplikator] [Höchst-/Mindest-Zinssatz] [Änderung der Verzinsungs- oder der Rückzahlungs-/ Zahlungsgrundlage]

[Im Falle eines Zinssatz-Multiplikators einfügen:

- (i) Die gemäß § 3[(a)]/(b)] ermittelten Zinssätze sind anzupassen, indem sie mit dem Zinssatz-Multiplikator multipliziert werden]

[Im Falle eines Zinssatz-Multiplikators in Bezug auf eine oder mehrere Zinslaufperioden einfügen:

- (i) Die gemäß § 3[(a)]/(b)] berechneten Zinssätze für **[angegebene Zinslaufperioden einfügen]** sind anzupassen, indem sie mit dem Zinssatz-Multiplikator multipliziert werden.]

[Im Falle von Höchst- bzw. Mindest-Zinssätzen oder Zinsbeträgen einfügen:

- (i)/(ii) Für den Zinssatz gilt ein [Höchstwert von **[Höchstwert einfügen]**] [Mindestwert von **[Mindestwert einfügen].]**]

[Falls Änderungen der Verzinsungs- oder der Rückzahlungs-Zahlungsgrundlage anwendbar sind:

- (ii)/(iii) **Einzelheiten von Bestimmungen zur Konvertierbarkeit der Schuldverschreibungen auf eine andere Verzinsungs- oder Rückzahlungs-/ Zahlungsgrundlage angeben.]**



[(d)]/[(e)] Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

[(e)]/[(f)] Zinszahlungstag:

"Zinszahlungstag" bedeutet

[im Fall von Festgelegten Zinszahlungstagen einfügen: jeder [Festgelegte Zinszahlungstage einfügen].]

[im Fall von Zinsperioden einfügen: (soweit diese Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen vorsehen) jeweils der Tag, der [Zahl einfügen] [Wochen] [Monate] [andere Zinsperioden einfügen] nach dem vorausgehenden Zinszahlungstag liegt, oder im Fall des ersten Zinszahlungstages, nach dem Verzinsungsbeginn.]

Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind nachträglich an jedem Zinszahlungstag fällig.

Fällt ein Zinszahlungstag auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Zinszahlungstag

[bei Anwendung der Modified Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[bei Anwendung der FRN-Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall (i) wird der Zinszahlungstag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen und (ii) ist jeder nachfolgende Zinszahlungstag der jeweils letzte Geschäftstag des Monats, der [[Zahl einfügen] [Monate] [andere festgelegte Zeiträume einfügen] nach dem vorausgehenden anwendbaren Zinszahlungstag liegt.]

[bei Anwendung der Following Business Day Convention einfügen: auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben.]

[bei Anwendung der Preceding Business Day Convention einfügen: auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen.]

[andere Regelung einfügen]

[(f)]/[(g)] Die Berechnungsstelle wird zu oder baldmöglichst nach jedem Zeitpunkt, an dem der Zinssatz zu bestimmen ist, den auf die Schuldverschreibungen fälligen Zinsbetrag in Bezug auf jeden Festgelegten Nennbetrag (der "Zinsbetrag") für die entsprechende Zinsperiode berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) auf jeden Festgelegten Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag [falls die Festgelegte Währung Euro ist einfügen: auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden] [falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen: auf die kleinste Einheit der Festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden].

[(g)]/[(h)] Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Zinssatz, der Zinsbetrag für die jeweilige Zinsperiode, die jeweilige Zinsperiode und der relevante Zinszahlungstag der Emittentin und den Anleihegläubigern durch Bekanntmachung gemäß § [11] baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Berechnung jeweils folgenden [falls die Berechnungsstelle eine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: Geschäftstag, der ein Geschäftstag (wie unten definiert) am Ort der bezeichneten Geschäftsstelle der Berechnungsstelle ist,] [falls die Berechnungsstelle keine bezeichnete Geschäftsstelle an einem vorgeschriebenen Ort zu unterhalten hat, einfügen: [TARGET-] [Wiener] Geschäftstag (wie unten definiert)] und jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, umgehend, aber keinesfalls später als zu Beginn der jeweiligen Zinsperiode bekannt gemacht werden. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsregelungen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt notiert sind, sowie den Anleihegläubigern gemäß §[11] mitgeteilt.

[(h)]/[(i)] Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Berechnungsstelle für die Zwecke dieses § 3 gemacht, abgegeben, getroffen oder

eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen und die Anleihegläubiger bindend.

[(i)]/[(j)] Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet spätestens an dem Ende des Tages, der dem Tag vorausgeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung des ausstehenden Nennbetrags der Schuldverschreibungen nicht am Fälligkeitstag, sondern erst mit dem Ende des Tages, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht. Der jeweils geltende Zinssatz wird gemäß diesem § 3 bestimmt. Weitergehende Ansprüche der Anleihegläubiger bleiben unberührt.

[Andere Bestimmungen einfügen.]

[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (a) Es erfolgen keine periodischen Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.
- (b) Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, fallen auf den ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung Zinsen in Höhe von [**Emissionsrendite einfügen**] per annum (die "**Emissionsrendite**") an.

[(c) **[Sonstige Details einfügen.]**

[Einsetzen, soweit und wo relevant:

[(●) **Einzelne Definitionen**

In diesen Bedingungen haben die nachstehend definierten Begriffe die folgenden Bedeutungen, soweit sich aus dem jeweiligen Kontext nichts anderes ergibt:

"**Begebungstag**" bezeichnet [**Datum einfügen**].

"**Geschäftstag**" bezeichnet [**falls die Festgelegte Währung eine andere Währung als Euro ist, einfügen**: einen Tag (außer einem Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**Hauptfinanzzentrum für die betreffende Währung einfügen**] Zahlungen abwickeln [und/oder]] [**falls die Festgelegte Währung Euro ist, einfügen**: einen Tag, an dem Zahlungen über das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System abgewickelt werden können [und/oder]] [**im Fall einer Währung und/oder einem oder mehreren Geschäftszentren einfügen**: einen Tag (außer einem Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte [im Geschäftszentrum] [in den Geschäftszentren] [**falls keine Währung angegeben wird, einfügen**: in jedem Geschäftszentrum] Zahlungen in [**Währung einfügen**] abwickeln].

"**Geschäftszentrum**" bzw. "**Geschäftszentren**" bezeichnet [**Geschäftszentrum(-zentren) einfügen**].

"**Zinslaufperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinsperiodentag (ausschließlich), sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Zinsperiodentag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinsperiodentag (ausschließlich).]

"**Zinsperiode**" bezeichnet den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zum ersten Zinszahlungstag (ausschließlich) sowie jeden folgenden Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zum jeweils darauf folgenden Zinszahlungstag (ausschließlich).

"**Zinsperiodentag**" steht für [jeden Zinszahlungstag] [vorbehaltlich der Anpassung gemäß der jeweils anwendbaren Geschäftstagekonvention) [ohne Anpassung gemäß einer Geschäftstagekonvention] [**andere(n) Tag(e) einfügen, wenn nicht Zinszahlungstage**].]

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[**Wenn die Actual/Actual (ICMA) Methode anwendbar ist, einfügen:**

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum der Feststellungsperiode entspricht oder kürzer als diese ist, die

Emissionsbedingungen Schuldverschreibungen des EUR 6,000,000,000 debt issuance programme der Österreichischen



Anzahl von Tagen in dem Zinsberechnungszeitraum geteilt durch das Produkt aus:
(A) der Anzahl von Tagen in der betreffenden Feststellungsperiode; und
(B) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und

- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger als die Feststellungsperiode ist,
(A) die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, der in die Feststellungsperiode fällt, in der sie beginnt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden; und
(B) die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Feststellungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der betreffenden Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

"Feststellungstag" bezeichnet den **[[Tag einfügen]]** / den Zinszahlungstag]; und

"Feststellungsperiode" bezeichnet jede Periode ab einem Feststellungstag (einschließlich), der in ein beliebiges Jahr fällt, bis zum nächsten Feststellungstag (ausschließlich).]

[Im Fall von Actual/Actual (Actual/365) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil des Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 366 und (B) die tatsächliche Anzahl von Tagen in dem Teil des Zinsberechnungszeitraums, die nicht in ein Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).]

[Im Fall von Actual/365 (Fixed) einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Fall von Actual/360 einfügen: die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360.)]

[Im Fall von 30/360, 360/360 oder Bond Basis einfügen: die Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit zwölf Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraums weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der den letzten Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraums fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen: die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (dabei ist die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln, und zwar ohne Berücksichtigung des Datums des ersten oder letzten Tages des Zinsberechnungszeitraums).]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Zielkupon einfügen

:

§ 3a Zielkupon

(a) Der Zielkupon beträgt [●]% vom Festgelegten Nennbetrag [mit] / [ohne] Auffüllung [mit] / [ohne] Überzahlung.

["mit Auffüllung": alle ab Verzinsungsbeginn geleisteten Zinszahlungen werden solange addiert, bis der Zielkupon erreicht ist. Sollte bis zur letzten Zinszahlung der Zielkupon nicht erreicht werden, entspricht die letzte Zinszahlung dem Zielkupon abzüglich der Summe der bisher geleisteten Kuponzahlungen.]

["Ohne Auffüllung": Wird bis zum Endfälligkeitstag der Zielkupon nicht erreicht, so erfolgt keine Auffüllung der letzten Zinszahlung.]

["mit Überzahlung": Der Zinssatz, der die Vorzeitige Rückzahlung gemäß § 4(c) auslöst, wird zur Gänze



ausbezahlt.]

["ohne Überzahlung": die letzte Zinszahlung beträgt [●]% minus der Summe aller bisher geleisteten Zinszahlungen.]

[Sonstige Details einfügen.]

[Falls der Basiswert ein Index oder Indexbasket ist, einfügen:

§ 3a Anpassung/Kündigung

(a) Wird während der Laufzeit der Schuldverschreibung ein relevanter Index nicht mehr vom Sponsor, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält (der "**Nachfolgesponsor**") berechnet und veröffentlicht, oder durch einen Nachfolgeindex ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin anhand derselben oder in wesentlichen Teilen ähnlichen Berechnungsformeln und -methodik wie dieser Index bestimmt wird (der "**Nachfolgeindex**"), tritt der durch den Nachfolgesponsor ermittelte Index bzw. der Nachfolgeindex an die Stelle des Index. Jede Bezugnahme in den Endgültigen Bedingungen auf den Sponsor bzw. Index gilt als Bezugnahme auf den Nachfolgesponsor bzw. Nachfolgeindex, sofern es der Zusammenhang erlaubt.

Für den Fall, dass der Sponsor am oder vor dem Feststellungstag eine (wesentliche) Änderung in der Berechnungsformel oder -methode oder eine sonstige wesentliche Modifikation hinsichtlich des Index vornimmt (mit Ausnahme einer Änderung, welche zur Bewertung und Berechnung des Index aufgrund von Änderungen oder Anpassungen der dem Index zugrunde liegenden Wertpapiere, Aktien, Rohstoffe und dergleichen vorgesehen ist, oder andere gleichwertige Standardanpassungen), wird die Emittentin die Berechnung in der Weise vornehmen, dass sie anstelle des veröffentlichten Kurses des Index einen solchen Kurs heranziehen wird, der sich unter Heranziehung der ursprünglichen Berechnungsformel und -methode ergibt.

(b) Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Die Anpassung wird von der Emittentin so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § [11].

(c) Sollte der zugrunde liegende Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente endgültig eingestellt werden, verliert die Emittentin das Recht zur Benutzung oder ist eine sachgerechte Anpassung an die eingetretenen Änderungen aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [vier] [●] Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [11] wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Rückzahlung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung.

§ 3b Marktstörung

(a) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß § 3b(b) an einem Feststellungstag in Bezug auf einen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Indexwert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] [Endfälligkeitstag] [Wahl-Rückzahlungstag] [Ratenzahlungstag] verschiebt sich entsprechend].

(b) Eine "**Marktstörung**" liegt insbesondere vor, wenn

- (i) hinsichtlich der jeweiligen Referenzbörse der Handel ausgesetzt oder beschränkt wird;
- (ii) hinsichtlich einer oder mehrerer Indexkomponenten eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels an der jeweiligen Referenzbörse hinsichtlich dieser Indexkomponente besteht oder eintritt und diese Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung nach Ansicht der Emittentin die Berechnung des Index wesentlich beeinflusst;
- (iii) hinsichtlich von Options- oder Futureskontrakten in Bezug auf den Index eine Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung des Handels an der jeweiligen Referenzbörse besteht oder eintritt und diese Beschränkung, Aussetzung oder sonstige Störung nach Ansicht der Emittentin wesentlich



ist;

(iv) die jeweilige Referenzbörse nicht öffnet oder vorzeitig (vor dem regulären Handelsschluss) schließt.

(c) Ist der Feststellungstag gemäß § 3b(a) um [acht] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Indexwert des von der Marktstörung betroffenen Index oder eine darin enthaltene Indexkomponente bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

[Falls Schutzrechte erworben wurden, einfügen

:

§ 3c Schutzrechte

Der Emittentin wurde die Genehmigung zur Verwendung der Marke des/r der Schuldverschreibung zugrunde liegenden Index/Indizes [●] erteilt. [Einzelheiten einfügen].]

[Sonstige Details einfügen.]]]

[Falls der Basiswert eine Aktie oder ein Aktienbasket ist, einfügen:

§ 3a Anpassung/Kündigung

(a) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung durch eine oder mehrere der Gesellschaften oder einen Dritten eine Maßnahme getroffen wird, die durch Änderung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Vermögens und des Kapitals der die Aktie[n] emittierenden Gesellschaft(en), Auswirkungen auf [die Aktie] / [auf eine oder mehrerer der im Aktienbasket enthaltenen Aktien] (ein "Ereignis") hat, so wird die jeweilige Aktie entsprechend angepasst bzw. ausgetauscht oder es wird eine sonstige wirtschaftlich sinnvolle Maßnahme durch die Emittentin vorgenommen.

(b) Ereignisse können insbesondere sein:

- (i) Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Emission von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten auf Aktien, Ausschüttung von Sonderdividenden, Aktiensplits, Ausgliederung, Verstaatlichung, Übernahme durch eine andere Aktiengesellschaft, Fusion, Liquidation, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit einer Gesellschaft;
- (ii) andere als die obigen Ereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind;

(c) Die erforderlichen Anpassungen und Entscheidungen, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung des Anleihegläubigers durch diese Maßnahme möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § [11].

(d) Sollte [die Aktie] / [eine oder mehrere der im Aktienbasket enthaltenen Aktien] nicht mehr verfügbar sein oder ist eine sachgerechte Anpassung an eingetretene Änderungen aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [vier] [●] Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [11] wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Rückzahlung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung.

§ 3b Marktstörung

(a) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß § 3b(b) an einem Feststellungstag in Bezug auf eine Aktie eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurswert ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Endfälligkeitstag] / [Wahl-Rückzahlungstag] / [Ratenzahlungstag] verschiebt sich entsprechend].

(b) "Marktstörung" bedeutet insbesondere

- (i) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels an der jeweiligen Referenzbörse



- allgemein;
- (ii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in der Aktie bzw. in Termin- oder Optionskontrakten mit Bezug auf die jeweilige Aktie an der jeweiligen Referenzbörse; oder
 - (iii) die Nichtöffnung oder vorzeitige Schließung (vor dem regulären Handelsschluss) der jeweiligen Referenzbörse.

(c) Ist der Feststellungstag gemäß § 3b(a) um [acht] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Schlusskurswert der von der Marktstörung betroffenen Aktie bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

[Sonstige Details einfügen.]]

[Falls der Basiswert eine Währung oder ein Währungsbasket ist, einfügen:

§ 3a Marktstörung/Kündigung

(a) Wenn an einem Feststellungstag ein relevanter Währungskurs nicht veröffentlicht wird ("**Marktstörung**"), verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Endfälligkeitstag] / [Wahl-Rückzahlungstag] / [Ratenzahlungstag] verschiebt sich entsprechend].

(b) Ist der Feststellungstag gemäß § 3a(a) um [acht] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen Ersatzwert für den nicht veröffentlichten Währungskurs bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(c) Sollte [die Währung] / [eine oder mehrerer der im Währungsbasket enthaltenen Währungen] nicht mehr verfügbar sein oder ist eine sachgerechte Anpassung an eingetretene Änderungen aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [vier] [●] Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [11] wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Rückzahlung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung.

[Sonstige Details einfügen.]]

[Falls der Basiswert ein Rohstoff oder Rohstoffbasket ist, einfügen:

§ 3a Marktstörung/Kündigung

(a) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß § 3a(b) an einem Feststellungstag in Bezug auf einen relevanten Rohstoff eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Kurs des Rohstoffes ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Endfälligkeitstag] / [Wahl-Rückzahlungstag] / [Ratenzahlungstag] verschiebt sich entsprechend] bzw. wird der Kurs an einen stellvertretenden Rohstoffkurs angepasst.

- (b) "**Marktstörung**" bedeutet insbesondere
- (i) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung der Berechnung und Veröffentlichung des jeweiligen Rohstoffkurses durch die jeweilige Börse;
 - (ii) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels in einem Futures- oder Optionskontrakt in Bezug auf den jeweiligen Rohstoff an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Rohstoff gehandelt werden;
 - (iii) die endgültige Einstellung des Handels in Bezug auf den jeweiligen Rohstoff;
 - (iv) wesentliche Änderungen in der Berechnungsformel oder -methode hinsichtlich des jeweiligen Rohstoffes;
 - (v) die Einführung, Änderung oder Aufhebung einer Steuer hinsichtlich des jeweiligen Rohstoffes;
 - (vi) sonstige wesentliche Modifikationen hinsichtlich des jeweiligen Rohstoffes bzw. des Rohstoffkurses.



(c) Ist der Feststellungstag gemäß § 3a(a) um [zwei] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Ersatzwert für den fehlenden Kurs des Rohstoffes bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(d) Die erforderlichen Anpassungen und Entscheidungen, sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Austausch bzw. Anpassungen sowie sonstige Maßnahmen sind so vorzunehmen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger durch diese Maßnahme möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § [11].

(e) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein oder ist eine sachgerechte Anpassung an eingetretene Änderungen aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [vier] / [●] Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [11] wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Rückzahlung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung.

[Sonstige Details einfügen.]

[Falls der Basiswert ein Fonds oder ein Fondsbasket ist, einfügen

:

§ 3a Anpassung/Kündigung

(a) Werden während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen in der Zusammensetzung, und/oder Gewichtung der Einzelwerte [des Fonds] / [der im Fondsbasket enthaltenen Fonds] vorgenommen, die eine Anpassung des [Fonds] / [der im Fondsbasket enthaltenen Fonds] erfordern, so wird eine Anpassung für die Berechnung von der Emittentin nur vorgenommen, wenn sich nach Auffassung der Emittentin die Grundlage oder die Berechnungsweise so erheblich geändert hat, dass die Kontinuität oder die Vergleichbarkeit mit dem auf alter Grundlage errechneten Fonds nicht mehr gegeben ist und dieser auch unter Berücksichtigung der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, Marktgegebenheiten und -gepflogenheiten sowie aus abwicklungstechnischen Gründen nachgekommen werden kann.

(b) Die Anpassung wird von der Emittentin so vorgenommen, dass sie der von der Fondsgesellschaft tatsächlich vorgenommenen Anpassung des Fondskonzepts im Wesentlichen entspricht und die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § [11].

(c) Sollte [der Fonds] / [einer oder mehrere der im Fondsbasket enthaltenen Fonds] nicht mehr verfügbar sein oder ist eine sachgerechte Anpassung an eingetretene Änderungen aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [vier] [●] Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [11] wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Rückzahlung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung.

§ 3b Marktstörung

(a) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß § 3b(b) an einem Feststellungstag in Bezug auf [den Fonds] / [einen oder mehrere der im Fondsbasket enthaltenen Fonds] eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Net Asset Value ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Endfälligkeitstag] / [Wahl-Rückzahlungstag] / [Ratenzahlungstag] verschiebt sich entsprechend].

(b) Eine "**Marktstörung**" liegt insbesondere vor, wenn

- (i) kein Net Asset Value veröffentlicht wird;
- (ii) aus welchem Grund auch immer die Anteile eines oder mehrere Basketbestandteile nicht eingelöst oder im Rahmen eines vergleichbaren Vorgangs zurückgereicht werden können;
- (iii) der Handel von Anteilen [des Fonds] / [eines oder mehrerer der im Fondsbasket enthaltenen Fonds]



- an der jeweiligen Börse ausgesetzt oder wesentlich eingeschränkt ist;
- (iv) eine Schließung, ein Zusammenschluss oder eine Insolvenz des [des Fonds] / [eines oder mehrerer der im Fondsbasket enthaltenen Fonds] stattfinden;
 - (v) eine sonstige Umstände eintreten, die eine Feststellung des Net Asset Values nicht zulassen.

(c) Ist der Feststellungstag gemäß § 3b(a) um [acht] / [●] Handelstage an der jeweiligen Referenzbörse verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Net Asset Value des von der Marktstörung betroffenen Fonds bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

[Sonstige Details einfügen.]]

[Falls der Basiswert eine Schuldverschreibung oder ein Schuldverschreibungsbasket ist, einfügen:

§ 3a Anpassung/Kündigung

(a) Wenn während der Laufzeit der Schuldverschreibung Änderungen im Hinblick auf [die Schuldverschreibung] / [eine oder mehrere Schuldverschreibungen des Schuldverschreibungsbaskets] eintreten ("**Anpassungsereignis**"), die Auswirkungen auf [die Schuldverschreibung] / [eine oder mehrere Schuldverschreibungen des Schuldverschreibungsbaskets] haben, so wird die jeweilige Schuldverschreibung entsprechend angepasst und gegebenenfalls weitere Anpassungen vorgenommen.

- (b) Anpassungsereignisse können insbesondere sein:
- (i) Kündigung, Rückkauf, Notierungseinstellung und Umschuldung der Schuldverschreibung; oder
 - (ii) andere als die obigen Anpassungsereignisse, die jedoch in ihren Auswirkungen mit den genannten Ereignissen wirtschaftlich vergleichbar sind.

(c) Die erforderlichen Anpassungen sowie die Bestimmung des Zeitpunkts, ab dem sie gelten, erfolgen durch die Emittentin nach deren billigem Ermessen unter Berücksichtigung betriebswirtschaftlicher Interessen. Die Anpassung wird von der Emittentin so vorgenommen, dass die wirtschaftliche Stellung der Anleihegläubiger dadurch möglichst unverändert bleibt. Die Veröffentlichung hat deklaratorischen Charakter und erfolgt gemäß § [11].

(d) Sollte [die Schuldverschreibung] / [eine oder mehrere Schuldverschreibungen des Schuldverschreibungsbaskets] nicht mehr verfügbar sein oder ist eine sachgerechte Anpassung an eingetretene Änderungen aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [vier] [●] Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [11] wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Rückzahlung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung.

§ 3b Marktstörung

(a) Wenn insbesondere aus Gründen gemäß § 3b(b) an einem Feststellungstag in Bezug auf eine Schuldverschreibung eine Marktstörung eingetreten ist und fortbesteht und daher kein Schlusskurs der Schuldverschreibung ermittelt werden kann, verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Endfälligkeitstag] / [Wahl-Rückzahlungstag] / [Ratenzahlungstag] verschiebt sich entsprechend].

- (b) Eine "**Marktstörung**" liegt insbesondere vor, wenn
- (i) kein Schlusskurs der Schuldverschreibung veröffentlicht wird;
 - (ii) der Handel der Schuldverschreibung ausgesetzt wird und kein Wert auf einer Ersatzbörse oder im Interbankenverkehr feststellbar ist.

(c) Ist der Feststellungstag gemäß § 3b(a) um [acht] / [●] Handelstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Ersatzkurs der von der Marktstörung betroffenen Schuldverschreibung bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Handelstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

[Sonstige Details einfügen.]]



[Falls der Basiswert ein Zinssatz oder Zinssatzsbasket ist, einfügen:

§ 3a Marktstörung/Kündigung

(a) Wenn an einem Feststellungstag ein relevanter Zinssatz nicht veröffentlicht wird ("**Marktstörung**"), verschiebt sich der Feststellungstag auf den ersten Geschäftstag, an dem die Marktstörung nicht mehr besteht [und der relevante [Zinszahlungstag] / [Endfälligkeitstag] / [Wahl-Rückzahlungstag] / [Ratenzahlungstag] verschiebt sich entsprechend].

(b) Ist der Feststellungstag gemäß § 3a(a) um [acht] / [●] Geschäftstage verschoben worden, wird die Emittentin nach billigem Ermessen einen maßgeblichen Ersatzwert für den fehlenden Zinssatz bestimmen, der nach ihrer Beurteilung den an diesem Geschäftstag herrschenden Marktgegebenheiten entspricht.

(c) Sollte eine sachgerechte Feststellung eines Ersatzwertes nicht möglich sein oder ist eine sachgerechte Anpassung an eingetretene Änderungen aus anderen Gründen nicht möglich, ist die Emittentin berechtigt aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibung vorzeitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von [vier] / [●] Geschäftstagen zu kündigen. Die Kündigung wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntmachung gemäß § [11] wirksam. Im Falle der Kündigung erfolgt die Rückzahlung zum letzten veröffentlichten Börsenkurs der Schuldverschreibung.

[Sonstige Details einfügen.]]

§ 4 Rückzahlung

[Bei Schuldverschreibungen ohne Laufzeit einfügen:

(a) Die Schuldverschreibungen haben eine unbefristete Laufzeit und werden nicht endfällig zurückgezahlt.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keine Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen, nachrangige Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen, Schuldverschreibungen mit Ratenzahlung oder Cash-or-Share-Schuldverschreibungen sind, einfügen:

(a) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und eingezogen, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am [im Fall eines festgelegten Endfälligkeitstages, Endfälligkeitstag einfügen] [im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen: in den [Rückzahlungsmonat einfügen] fallenden Zinszahlungstag] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.

[Bei Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zum Nennbetrag einfügen: Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen.]]

[Bei Schuldverschreibungen mit Rückzahlung zum Nennbetrag plus Zusatzbetrag einfügen:

- (i) Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibungen zuzüglich eines Zusatzbetrages, der abhängig ist von der Entwicklung des [**Basiswert bzw. Basket von Basiswerten einfügen**].
- (ii) [Der Basket setzt sich [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3a] wie folgt zusammen: [Basiswerte] [Gewichtung] [Startwert] [**Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, zusätzlich einfügen:** [Währung] [ISIN] [Referenzbörse]].]
- (iii) Der Zusatzbetrag wird wie folgt berechnet [**Formel bzw. Details einfügen**].
- (iv) [Beobachtungszeitraum ist jeweils von [**Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen**] bis [**Ende des Beobachtungszeitraums einfügen**].]
- (v) Startwert(e) ist bzw. sind [**Details zur Feststellung des Startwertes einfügen**].
- (vi) [Barriere: [●]% de(r)(s) Startwert(e)s].
- (vii) Feststellungstag ist [jeweils] am [**Datum einfügen**] [, erstmals am [**Datum einfügen**]].
- (viii) [Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert [des Basiswertes] [des Basket] wird [**Details einfügen**] veröffentlicht.]
- (ix) [Der Zusatzbetrag beträgt [mindestens [●]] [höchstens [●]].
- [(x) **Sonstige Details hinsichtlich Rückzahlung einfügen.**]]

[Bei Schuldverschreibungen, deren Rückzahlung abhängig von der Entwicklung eines Basiswertes oder Baskets von Basiswerten ist, einfügen:



- (i) Der Rückzahlungsbetrag ist abhängig von der Entwicklung des **[Basiswert bzw. Basket von Basiswerten einfügen]**.
- (ii) [Der Basket setzt sich [vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 3a] wie folgt zusammen: [Basiswerte] [Gewichtung] [Startwert] **[Im Falle von Aktien bzw. Schuldverschreibungen als Basiswert, zusätzlich einfügen:** [Währung] [ISIN] [Referenzbörse]].]
- (iii) Der Rückzahlungsbetrag wird wie folgt berechnet **[Formel bzw. Details einfügen]**.
- (iv) [Beobachtungszeitraum ist jeweils von **[Beginn des Beobachtungszeitraums einfügen]** bis **[Ende des Beobachtungszeitraums einfügen]**.]
- (v) Startwert(e) ist bzw. sind **[Details zur Feststellung des Startwertes einfügen]**.
- (vi) [Barriere: [●]% der(s) Startwert(e)s].
- (vii) Feststellungstag ist [jeweils] am **[Datum einfügen]** [, erstmals am **[Datum einfügen]**].
- (viii) [Der für die Berechnung des Zinssatzes maßgebliche Wert [des Basiswertes] [des Basket] wird **[Details einfügen]** veröffentlicht.]
- (ix) [Der Rückzahlungsbetrag beträgt [mindestens [●]] [höchstens [●]].]
- [(x) **Sonstige Details hinsichtlich Rückzahlung einfügen.**]

[Bei Schuldverschreibungen mit Rückzahlung gemäß Tilgungstabelle einfügen: Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung ergibt sich aus der angeschlossenen Tilgungstabelle.])

[Sonstige Details hinsichtlich Rückzahlung einfügen.]

[Im Falle von Switchable Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen]

Die Rückzahlung zum Nennbetrag erfolgt nur, sofern der Zinssatz in der letzten Zinsperiode vor Rückzahlung als Fix-Zinssatz ausgestaltet war. War der Zinssatz in der letzten Zinsperiode vor Rückzahlung als Zero-Zinssatz ausgestaltet, so berechnet sich der Rückzahlungsbetrag wie folgt: **[Formel einfügen]**.

[Sonstige Details hinsichtlich Rückzahlung einfügen.]

[Im Falle von Dual Redemption Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen:

Die Rückzahlung erfolgt nach Wahl der Emittentin gemäß § 4(a) oder zu **[Rückzahlungsbetrag in Rückzahlungswährung einfügen]** pro Nominale von **[Nennbetrag einfügen]**. Die Bekanntgabe der Wahl der Emittentin erfolgt durch Mitteilung gemäß § [11] **[Details zur Bekanntgabefrist einfügen]**.)

[Sonstige Details hinsichtlich Rückzahlung einfügen.]

[Im Falle von Kreditereignisabhängigen Schuldverschreibungen zusätzlich einfügen

: Die Rückzahlung erfolgt gemäß § 4a und § 4b dieser durch die Ergänzung der Emissionsbedingungen für Kreditereignisabhängige Schuldverschreibungen ergänzten Bedingungen.]

[Sonstige Details einfügen.]

[Im Falle von Schuldverschreibungen, deren Rückzahlungsbetrag bzw. Zusatzbetrag von der Entwicklung eines Basiswertes abhängt, zusätzlich einfügen:

[Im Falle eines Basket von Basiswerten einfügen:

Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag in Bezug auf einen im Basket enthaltenen Basiswert auf einen Tag fallen, der an der jeweiligen Referenzbörse kein Handelstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag in Bezug auf diesen einzelnen Basiswert auf den unmittelbar folgenden Handelstag. Handelstage im Sinne dieser Bedingungen sind jene Tage, an denen die jeweiligen Referenzbörsen geöffnet sind. Der Schlusskurs ist der an der jeweiligen Referenzbörse als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Wert.]

[Im Falle von Basiswerten, die nicht Teil eines Basket sind, einfügen:

Sollte der Tag der Feststellung des Startwertes bzw. ein weiterer Feststellungstag auf einen Tag fallen, der kein Geschäftstag ist, so verschiebt sich die Feststellung des Startwertes bzw. der Feststellungstag auf den



unmittelbar folgenden Geschäftstag.]]

[Im Falle von Cash-or-Share-Schuldverschreibungen einfügen:

- (a) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und eingezogen, werden die Schuldverschreibungen am **[im Fall eines festgelegten Endfälligkeitstages, Endfälligkeitstag einfügen]** **[im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:** in den **[Rückzahlungsmonat einfügen]** fallenden Zinszahlungstag] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt.
- (i) Falls der am Feststellungstag festgestellte Kurs der **[Aktie einfügen]** über der Barriere von **[Barriere einfügen]** liegt, erfolgt die Rückzahlung zum Nennbetrag.
 - (ii) Falls der am Feststellungstag festgestellte Kurs der **[Aktie einfügen]** unter oder genau an der Barriere von **[Barriere einfügen]** liegt, hat die Emittentin die Wahl, entweder die Rückzahlung zum Nennbetrag oder die Andienung zu wählen.

Feststellungstag ist am **[Datum einfügen]**.

[Sonstige Details hinsichtlich Rückzahlung einfügen.]]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit Ratenzahlung einfügen:

- (a) Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen an dem/den nachstehenden Ratenzahlungstag(en) zu der/den folgenden Rate(n) zurückgezahlt:

Ratenzahlungstag(e) ist/sind: **[●] [einfügen]**

Raten (je Nennbetrag) sind: **[●] [einfügen]**

[Sonstige Details hinsichtlich Rückzahlung einfügen.]]

[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen und Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:

- (a) Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am **[im Fall eines festgelegten Fälligkeitstages, Fälligkeitstag einfügen]** **[im Fall eines Rückzahlungsmonats einfügen:** in den **[Rückzahlungsmonat einfügen]** fallenden Zinszahlungstag] (der "**Endfälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung, es sei denn, die Schuldverschreibungen haben an einem Nettoverlust der Emittentin teilgenommen. Vor Liquidation der Emittentin werden die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt (in beiden Fällen der "**Rückzahlungsbetrag**"). "Nettoverlust" ist in Übereinstimmung mit § 23 Abs 7 BWG zu interpretieren.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die keiner Rückzahlung aus Steuergründen unterliegen, einfügen:

- (b) Eine Kündigung aufgrund der Zahlung zusätzlicher Beträge infolge einer am oder nach dem Begebungstag in Kraft tretenden Änderung oder Ergänzung von Gesetzen oder Verordnungen der Republik Österreich oder einer Gebietskörperschaft oder einer von einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Behörde oder einer geänderten Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Gesetze oder Verordnungen durch die Emittentin erfolgt nicht.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, die einer Rückzahlung aus Steuergründen unterliegen, einfügen

:

- (b) Rückzahlung aus Steuergründen
- (i) Falls (i) die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge infolge einer am oder nach dem Begebungstag in Kraft tretenden Änderung oder Ergänzung von Gesetzen oder Verordnungen der Republik Österreich oder einer Gebietskörperschaft oder einer von einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Behörde oder einer geänderten Anwendung oder amtlichen Auslegung solcher Gesetze oder Verordnungen verpflichtet ist oder wird und (ii) die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zur Verfügung stehende geeignete Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, nach ihrer Wahl zu jedem Zinstermin durch (unwiderrufliche) Kündigung mit einer



Kündigungsfrist von wenigstens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen gegenüber den Anleihegläubigern die Schuldverschreibungen insgesamt (aber nicht teilweise) zum Nennbetrag zurückzuzahlen, vorausgesetzt, dass eine solche Kündigung nicht eher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen darf, von dem an die Emittentin zur Zahlung zusätzlicher Beträge bei einer Fälligkeit einer Zahlung auf die Schuldverschreibungen verpflichtet wäre.

- (ii) Eine solche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung gemäß § [11].

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und kurzfristigen nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]

- (iii) Eine Rückzahlung wird nur erfolgen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe wie die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen mit zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat und die Emittentin der Finanzmarktaufsichtsbehörde diese gleichwertige Ersatzbeschaffung nachgewiesen hat.]

[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:]

- (iii) Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung, es sei denn, die Schuldverschreibungen haben an einem Nettoverlust der Emittentin teilgenommen. Vor Liquidation der Emittentin werden die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt (in beiden Fällen der "**Rückzahlungsbetrag**"). Eine Rückzahlung wird nur erfolgen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe wie die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen mit zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat.]

[Im Fall von Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:]

- (iii) Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung, es sei denn, die Schuldverschreibungen haben an einem Nettoverlust der Emittentin teilgenommen. Vor Liquidation der Emittentin werden die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt (in beiden Fällen der "**Rückzahlungsbetrag**"). Eine Rückzahlung wird nur erfolgen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe wie die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen mit zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat und die Emittentin der Finanzmarktaufsichtsbehörde diese gleichwertige Ersatzbeschaffung nachgewiesen hat.]

[Sonstige Details hinsichtlich Rückzahlung einfügen.]

[Falls die Emittentin kein Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:]

- (c) Die Emittentin ist nicht berechtigt[, außer nach Maßgabe von § 4(b),] die Schuldverschreibungen vor dem Endfälligkeitstag zurückzuzahlen.]

[Falls die Emittentin das Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:]

- (c) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin
 - (i) Die Emittentin kann nach ordentlicher Kündigung [mit einer Frist von nicht weniger als [5 Geschäftstagen] **[andere anwendbare Mindestkündigungsfrist einfügen]** und nicht mehr als 30 Tagen] **[andere anwendbare Höchstkündigungsfrist einfügen]** gemäß Absatz (ii) die Schuldverschreibungen [insgesamt oder teilweise] / [insgesamt jedoch nicht nur teilweise] am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Call), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen, zurückzahlen.
[Bei Geltung eines Mindestrückzahlungsbetrages oder eines Höchstrückzahlungsbetrages einfügen: Eine solche Rückzahlung muss in Höhe eines Gesamtnennbetrages von **[mindestens [Mindestrückzahlungsbetrag einfügen]]** [höchstens **[Höchstrückzahlungsbetrag einfügen]]** erfolgen.]
Wahl-Rückzahlungstag(e) (Call) ist/sind: **[●] [einfügen]**
Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Call) sind: **[●] [einfügen]**
[Falls der Anleihegläubiger ein Recht hat, die Schuldverschreibungen vorzeitig zu kündigen,



einfügen: Der Emittentin steht dieses Recht nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung bereits der Anleihegläubiger in Ausübung seines Rechts nach § 4(d) verlangt hat.]

- (ii) Die ordentliche Kündigung erfolgt durch Bekanntmachung der Emittentin an die Anleihegläubiger gemäß § [11] **[falls Call-Optionsausübungstag anwendbar ist, einfügen: spätestens am [Call-Optionsausübungstag einfügen]** (der "**Call-Optionsausübungstag**")]. Diese Kündigung ist unwiderruflich und in ihr wird bestimmt:

- (A) die zur Rückzahlung anstehende Serie;
(B) ob die Serie insgesamt oder teilweise zurückgezahlt wird und, im Fall der teilweisen Rückzahlung, der Gesamtnennbetrag der zur Rückzahlung anstehenden Schuldverschreibungen;
(C) der Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call), zu dem die Schuldverschreibungen zurückgezahlt werden;
[und]

[Im Fall nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:

- (D) der Wahl-Rückzahlungstag (Call).]

[Im Fall nachrangiger Schuldverschreibungen, die keine kurzfristigen nachrangigen Schuldverschreibungen sind, einfügen:

- (D) der Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als 5 Jahre nach dem Begebungstag liegen darf; und

- (E) eine Erklärung, dass die Emittentin vor dem Wahl-Rückzahlungstag Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschaffen wird (§ 23 Abs 8 BWG).

Eine solche Kündigung wird nur erfolgen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe mit zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat und die Emittentin der Finanzmarktaufsichtsbehörde diese gleichwertige Ersatzbeschaffung nachgewiesen hat.]

[Im Fall von kurzfristigen nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (D) der Wahl-Rückzahlungstag (Call), der nicht weniger als 2 Jahre nach dem Tag der Begebung liegen darf; und

- (E) eine Erklärung, dass die Emittentin vor dem Wahl-Rückzahlungstag Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschaffen wird (§ 23 Abs 8a BWG).

Eine solche Kündigung wird nur erfolgen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe mit zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat und die Emittentin der Finanzmarktaufsichtsbehörde diese gleichwertige Ersatzbeschaffung nachgewiesen hat.]

[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:

- (D) der Wahl-Rückzahlungstag (Call), der entweder nicht weniger als 8 Jahre nach dem Tag der Begebung oder aber 3 Jahre vor Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung liegen darf; und

- (E) eine Erklärung, dass die Emittentin vor dem Wahl-Rückzahlungstag Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschaffen wird (§ 23 Abs 7 BWG).

(F) Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung, es sei denn, die Schuldverschreibungen haben an einem Nettoverlust der Emittentin teilgenommen. Vor Liquidation der Emittentin werden die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt (in beiden Fällen der "**Rückzahlungsbetrag**"). Eine Rückzahlung wird nur erfolgen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe wie die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen mit zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat.]

[Im Fall von Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:



(D) der Wahl-Rückzahlungstag (Call), der entweder nicht weniger als 8 Jahre nach dem Tag der Begebung oder aber 3 Jahre vor Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung liegen darf; und

(E) eine Erklärung, dass die Emittentin vor dem Wahl-Rückzahlungstag Kapital in gleicher Höhe und zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschaffen wird (§ 23 Abs 7 und 8 BWG).

(F) Der Rückzahlungsbetrag in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung, es sei denn, die Schuldverschreibungen haben an einem Nettoverlust der Emittentin teilgenommen. Vor Liquidation der Emittentin werden die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt (in beiden Fällen der "**Rückzahlungsbetrag**"). Eine Rückzahlung wird nur erfolgen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe wie die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen mit zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat und die Emittentin der Finanzmarktaufsichtsbehörde diese gleichwertige Ersatzbeschaffung nachgewiesen hat.]

- (iii) Wenn die Schuldverschreibungen nur teilweise zurückgezahlt werden, werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen nach den Regeln - sofern vorhanden - des betreffenden Clearing Systems ausgewählt.

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Zielkupon einfügen:

- (c) Wenn an einem Zinszahlungstag der Zielkupon gemäß § 3a erreicht ist, wird die Schuldverschreibung zu diesem Zinszahlungstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.]

[Sonstige Einzelheiten einer vorzeitigen Rückzahlung einfügen]]

[Im Falle von Switchable Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung auf Zero Basis in ausgewählten Laufzeitjahren einfügen:

- (c) Macht die Emittentin von ihrem Recht auf Umstellung des Zinssatzes auf fixen Zinssatz Gebrauch, werden die bis dahin in Zinslaufperioden, die als Zero-Zinssatz ausgestaltet waren, angelaufenen Zinsen und Zinsezinsen nach folgender Formel als Teilrückzahlung ausbezahlt:

$$I \text{ (in Prozent)} = (100 \times (1 + [\bullet]^N)) - 100$$

N = Anzahl der Zinslaufperioden mit Ausgestaltung Zero- Zinssätze seit der letzten Umstellung des Zinssatzes

[Sonstige Einzelheiten einer Teilrückzahlung einfügen]]

[Im Fall eines anderen Wahlrechts der Emittentin entsprechende Bestimmungen einfügen.]]

[Falls die Anleihegläubiger kein Recht haben, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

- (d) Die Anleihegläubiger sind **[im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** außer in Fällen des § 8] nicht berechtigt, von der Emittentin eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.]

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen, falls die Anleihegläubiger das Recht haben, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen:

- (d) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Anleihegläubigers
- (i) Die Emittentin hat eine Schuldverschreibung nach Ausübung des entsprechenden Rechts durch den Anleihegläubiger am/an den Wahl-Rückzahlungstag(en) (Put) zum/zu den Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträgen (Put), wie nachstehend angegeben, nebst etwaigen bis zum Wahl-Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückzuzahlen.
Wahl-Rückzahlungstag(e) (Put) ist/sind: [●] **[einfügen]**
Wahl-Rückzahlungsbetrag/-beträge (Put) sind: [●] **[einfügen]**
Dem Anleihegläubiger steht das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung nicht in Bezug auf eine Schuldverschreibung zu, deren Rückzahlung die Emittentin zuvor in Ausübung nach diesem § 4



verlangt hat.

- (ii) Um dieses Recht auszuüben, hat der Anleihegläubiger nicht weniger als **[Mindestkündigungsfrist einfügen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen kann eine solche Kündigung nicht vor Ablauf einer Laufzeit von 5 Jahren erfolgen, im Fall von kurzfristigen nachrangigen Schuldverschreibungen kann eine solche Kündigung nicht vor Ablauf einer Laufzeit von zwei Jahren erfolgen und im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen und Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen kann eine solche Kündigung nicht vor Ablauf einer Laufzeit von acht Jahren erfolgen.)]** Tage und nicht mehr als **[Höchstkündigungsfrist einfügen]** Tage vor dem Wahl-Rückzahlungstag (Put), an dem die Rückzahlung gemäß der Ausübungserklärung (wie nachstehend definiert) erfolgen soll, bei der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle während der normalen Geschäftszeiten eine ordnungsgemäß ausgefüllte Mitteilung zur vorzeitigen Rückzahlung ("**Ausübungserklärung**"), wie sie von der bezeichneten Geschäftsstelle der Hauptzahlstelle erhältlich ist, zu hinterlegen. **[Falls Optionsausübungstag (Put) anwendbar ist, anwendbare Bestimmungen einfügen.]** Die Ausübungserklärung hat anzugeben: (i) den Nennbetrag der Schuldverschreibungen, für die das Recht ausgeübt wird und (ii) die Wertpapierkennung dieser Schuldverschreibungen (soweit vergeben). Die Rückzahlung der Schuldverschreibungen, für welche das Recht ausgeübt worden ist, erfolgt nur gegen Lieferung der Schuldverschreibungen an die Emittentin oder zu deren Gunsten. Die Ausübung des Rechts kann nicht widerrufen werden.]

[Im Fall eines anderen Rechts der Anleihegläubiger entsprechende Bestimmungen einfügen.]

(e) Rückkauf

Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Hauptzahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, kurzfristigen nachrangigen Schuldverschreibungen, Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen und Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:** Ein Ankauf zum Zwecke des Behaltens oder der Entwertung darf nur dann erfolgen, wenn die Emittentin zuvor Kapital in gleicher Höhe wie die angekauften Schuldverschreibungen mit zumindest gleicher Eigenmittelqualität beschafft hat **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** und die Emittentin der Finanzmarktaufsichtsbehörde die gleichwertige Ersatzbeschaffung nachgewiesen hat, sowie nicht in den ersten fünf] **[im Fall von kurzfristigen nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** und die Emittentin der Finanzmarktaufsichtsbehörde die gleichwertige Ersatzbeschaffung nachgewiesen hat, sowie nicht in den ersten zwei] **[im Fall von Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:** nicht früher als 3] **[im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:** und die Emittentin der Finanzmarktaufsichtsbehörde die gleichwertige Ersatzbeschaffung nachgewiesen hat, sowie nicht früher als 3] Jahre[n] vor Ende der Restlaufzeit erfolgt.]

[Im Fall von anderen Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen oder Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:

(f) Der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" der Schuldverschreibungen ist [der Nennbetrag der Schuldverschreibungen] [zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen] [und aller ausstehender Zinsrückstände] [der Amortisationsbetrag] [der sich aus der angeschlossenen Tilgungstabelle ergebende Betrag] **[andere Bestimmungen einfügen].**

[Bei Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:

- (i) Vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen unter (ii) ist der "**Amortisationsbetrag**" einer solchen Schuldverschreibung der vorgesehene Rückzahlungsbetrag einer solchen Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt) in Höhe [der Emissionsrendite] [eines Satzes, der einem Amortisationsbetrag in Höhe des Ausgabepreises der Schuldverschreibungen entspräche, würden diese am Ausgabebetrag auf ihren Ausgabepreis abgezinst], auf Basis einer jährlichen Verzinsung bereits aufgelaufener Zinsen.
- (ii) Wird der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag, der in Hinblick auf eine solche Schuldverschreibung bei deren Rückzahlung zahlbar ist, nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der für eine solche Schuldverschreibung fällige Vorzeitige Rückzahlungsbetrag der Amortisationsbetrag dieser Schuldverschreibung, wie vorstehend in (i) definiert. Die Berechnung des Amortisationsbetrages in Übereinstimmung mit dieser Klausel wird bis zum Tag der Fälligkeit fortgeführt (sowohl vor als auch nach einem etwaigen Gerichtsurteil), es sei denn, der Fälligkeitstag fällt auf den, oder liegt nach dem



Endfälligkeitstag; in letzterem Fall ist der fällige Betrag der Rückzahlungsbetrag dieser Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, zuzüglich aufgelaufener Zinsen.

Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (§ 3) zugrunde.]

[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen oder Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:

(f) Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag

Der Vorzeitige Rückzahlungsbetrag in Bezug auf die Schuldverschreibungen entspricht dem Nennbetrag der Schuldverschreibung zuzüglich gegebenenfalls aufgelaufener Zinsen, es sei denn, die Schuldverschreibungen haben an einem Nettoverlust der Emittentin teilgenommen. Vor Liquidation der Emittentin werden die Schuldverschreibungen nur unter anteiligem Abzug der während ihrer Laufzeit angefallenen Nettoverluste zurückgezahlt (in beiden Fällen der "**Rückzahlungsbetrag**"). "Nettoverlust" ist in Übereinstimmung mit § 23 Abs 7 BWG zu interpretieren.]]

[Im Falle von Jojo Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit Rückkaufrecht bzw. Rückverkaufsrecht der Emittentin einfügen:

(g) Rückkaufsrecht, Rückverkaufsrecht

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen jeweils zum [Zinszahlungstag] **[anderen Termin einfügen]** unter Einhaltung einer Frist von [●] Geschäftstagen zu einem Kurs von [●] von den Anleihegläubigern zurückzukaufen.]

[Die Emittentin hat das Recht, die Schuldverschreibungen jeweils zum [Zinszahlungstag] **[anderen Termin einfügen]** unter Einhaltung einer Frist von [●] Geschäftstagen zu einem Kurs von [●] an den Anleger zurückzuverkaufen.]]

[Im Falle von Schuldverschreibungen mit Andienungsrecht einfügen:

[(g)]/[(h)] Andienungsrecht

Die Emittentin hat das Recht, dem Anleihegläubiger zum [Zinszahlungstag] / **[anderes Datum einfügen]** folgende Wertpapiere **[Einzelheiten der Wertapiere einfügen]** anzudienen. **[Einzelheiten der Andienung einfügen].]**

[Sonstige Details einfügen.]

§ 5 Zahlungen

(a) Die Zahlung von Kapital [und Zinsen] auf Schuldverschreibungen erfolgt **[Im Fall von Inhaberschuldverschreibungen einfügen]**: an das Clearing System oder zu dessen Gunsten zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen Kontoinhaber des Clearing Systems. **[im Fall von Namensschuldverschreibungen einfügen]**: an jene Anleihegläubiger, die am fünfzehnten Geschäftstag vor dem jeweiligen Zahlungstag im von der Emittentin (oder einer beauftragten Stelle) geführten Register als Anleihegläubiger eingetragen sind.]

Die Zahlung von Zinsen auf Schuldverschreibungen, die durch eine Vorläufige Globalurkunde verbrieft sind, erfolgt nach ordnungsgemäßer Bescheinigung gemäß § 1(b).

[Im Fall von Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen oder Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:

Die Zahlung von Zinsen darf nur erfolgen, soweit der Betrag der fälligen Zinszahlung im Jahresüberschuss des vorangegangenen Geschäftsjahres vor Rücklagenbewegung gedeckt ist (der "**Jahresüberschuss**") (§ 23 Abs 7 Z 2 Bankwesengesetz). **[Im Fall von nicht-kumulativen Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen oder Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen]**: Das Recht auf jene Zinsbeträge, die nicht durch den unmittelbar vorausgehend festgestellten Jahresüberschuss gedeckt sind, verfällt (nicht-kumulativ). **[Im Fall von kumulativen Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen oder Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen]**: Die Emittentin wird die Zahlung im Hinblick auf jenen Teil der Zinsen, die nicht durch den Jahresüberschuss gedeckt sind, aufschieben (die "**Aufgeschobenen Zinsen**"). Aufgeschobene



Zinsen sind an demjenigen nächsten Zinszahlungstag zahlbar, an dem der Jahresüberschuss die regulär geschuldeten Zinsen übersteigt. Zahlungen auf die Aufgeschobenen Zinsen werden in dem Umfang geleistet, wie der Jahresüberschuss die regulär geschuldeten Zinsen übersteigt. Aufgeschobene Zinsen werden nicht verzinst.]

Soweit im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen die fälligen Zinsen **[im Fall von kumulativen Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen oder kumulativen Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen einfügen:** (einschließlich etwaiger Aufgeschobener Zinsen)] nicht durch den unmittelbar vorausgehend festgestellten Jahresüberschuss gedeckt sein, verfällt das Recht auf diese Zinsen.

[Im Fall von kurzfristigen nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Zahlungen von Kapital oder Zinsen dürfen nur geleistet werden, wenn dadurch die anrechenbaren Eigenmittel der Emittentin nicht unter 100% des Eigenmittelerfordernisses gemäß § 22 Abs 1 Z 1 bis 4 BWG absinken.]]

(b) Vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Regelungen und Vorschriften erfolgen zu leistende Zahlungen auf die Schuldverschreibungen in der frei handelbaren und konvertierbaren Währung, die am entsprechenden Fälligkeitstag die Währung des Staates der Festgelegten Währung ist.

(c) Die Emittentin wird durch Leistung der Zahlung an das Clearing System oder zu dessen Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.

(d) Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Zahltag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Zahltag am jeweiligen Geschäftsort. Der Anleihegläubiger ist nicht berechtigt, weitere Zinsen oder sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verspätung zu verlangen.

Für diese Zwecke bezeichnet "**Zahltag**" einen Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System und (ii) **[falls die Festgelegte Währung nicht Euro ist, einfügen:** Geschäftsbanken und Devisenmärkte in **[sämtliche relevanten Finanzzentren einfügen)** **[falls die Festgelegte Währung Euro ist, einfügen:** das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET) System] Zahlungen abwickeln.

(e) Bezugnahmen in diesen Bedingungen auf Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: [den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen, [den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Call) der Schuldverschreibungen,] [den Wahl-Rückzahlungsbetrag (Put) der Schuldverschreibungen,] [den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen,] [die auf die Schuldverschreibungen zu leistende(n) Rate(n),] [andere Beträge] sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge. Eine Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.

(f) Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Zins- oder Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

[Sonstige Details einfügen.]

§ 6 Besteuerung

[Im Fall von Schuldverschreibungen, für die ein Steuerausgleich zu zahlen ist, einfügen:

Alle Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf die Schuldverschreibungen sind unbelastet, ohne Abzug oder Einbehalt jedweder Art von Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder Gebühren zu leisten, die von oder in der Republik Österreich oder von einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Behörde auferlegt, erhoben, eingezogen oder zurückbehalten werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist gesetzlich vorgeschrieben. In einem solchen Fall wird die Emittentin solche zusätzlichen Beträge zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Beträge jeweils den Beträgen an Kapital und/oder Zinsen entsprechen, die den Anleihegläubigern zugeflossen waren, wenn ein solcher Einbehalt oder Abzug nicht erforderlich gewesen wäre. Solche zusätzlichen Beträge sind jedoch von der Zahlung auf die



Schuldverschreibungen ausgenommen, wenn sie aufgrund von Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder Gebühren

(a) durch jedwede im Namen des Anleihegläubigers als Depotbank oder Verwahrstelle tätige Person oder auf sonstige Weise zu leisten sind, die keinen Abzug oder Einbehalt durch die Emittentin auf von ihr getätigte Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen darstellen; oder

(b) wegen gegenwärtiger oder früherer persönlicher oder geschäftlicher Beziehungen des Anleihegläubigers zur Republik Österreich zu zahlen sind und nicht allein aufgrund der Tatsache, dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus der Republik Österreich stammen oder für steuerliche Zwecke als solche anzusehen sind. Dabei ist die österreichische Kapitalertragsteuer, wie sie zum Zeitpunkt der Begebung der Schuldverschreibungen erhoben wird, als Steuer anzusehen, die unter diesen Unterabsatz (b) fällt und in Bezug auf die demgemäß keine zusätzlichen Beträge zu zahlen sind; oder

(c) für den Fall von Einhalten und Abzügen bei Zahlungen an Einzelpersonen, die gemäß der Richtlinie des Rates 2003/48/EG oder jeder anderen Richtlinie der Europäischen Union zur Besteuerung privater Zinserträge erfolgen, die die Beschlüsse des ECOFIN Ministerratstreffens vom 26. bis 27. November 2000 umsetzt oder aufgrund eines Gesetzes, das aufgrund dieser Richtlinie erlassen wurde, ihr entspricht oder eingeführt wurde, um einer solchen Richtlinie nachzukommen; oder

(d) aufgrund einer Gesetzesänderung zu zahlen sind, die später als 30 Tage nach der betreffenden Fälligkeit einer Zahlung oder, falls diese Zahlung später erfolgt, nach der durch Bekanntmachung gemäß §[11] angekündigten Leistung der Zahlung in Kraft tritt; oder

(e) von einem Anleihegläubiger oder in dessen Namen zur Zahlung vorgelegt werden, der diesen Einbehalt oder Abzug durch Vorlage der Schuldverschreibung bei einer Zahlstelle in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hatte vermeiden können.

Jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf Kapital und/oder Zinsen gilt auch als Bezugnahme auf jedwede sonstigen zusätzlichen Beträge, die unter diesem § 6 zahlbar sein können.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen, für die kein Steuerausgleich zahlbar ist, einfügen:

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist bereits oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Quellensteuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen.

Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.]

[Sonstige Details einfügen.]

§ 7 Verjährung

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von zehn Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

[Sonstige Details einfügen.]

[Im Fall von nicht nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 8 Kündigung durch die Anleihegläubiger

(a) Die ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit ist ausgeschlossen, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird.

[Im Fall von fundierten Schuldschuldverschreibungen einfügen:



(b) Wenn ein Konkursverfahren gegen die Emittentin durch ein zuständiges österreichisches Gericht eröffnet wird, werden die Schuldverschreibungen, vorbehaltlich des folgenden Satzes, nicht fällig und zahlbar, wenn der maßgebliche Deckungsstock an ein geeignetes Kreditinstitut übertragen wurde, und der Anleihegläubiger kann seinen Anspruch gemäß den Schuldverschreibungen in der Höhe des Ausfalls (oder des angenommenen Ausfalls, je nachdem) geltend machen, soweit solche Ansprüche durch die Liquidationserlöse des maßgeblichen Deckungsstockes nicht gedeckt sind. In Fällen, in denen der maßgebliche Deckungsstock nicht an ein anderes Kreditinstitut in Übereinstimmung mit österreichischem Recht übertragen wird und vorausgesetzt, dass die im Deckungsstockregister aufgeführten Vermögenswerte nicht ausreichen, um die Ansprüche aller Anleihegläubiger der Schuldverschreibung zu befriedigen, wird der maßgebliche Deckungsstock für die Schuldverschreibungen auf Antrag des Verwalters des Deckungsstockes und nach Genehmigung durch das zuständige Konkursgericht liquidiert, und die Schuldverschreibungen gelten als fällig und zahlbar gemäß dem anwendbaren Recht.]

[Sonstige Details einfügen.]

[Im Fall von *Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen* oder *Nachrang-Ergänzungskapital-Schuldverschreibungen* einfügen:]

§ 8 Informationspflichten

Die Emittentin wird die Anleihegläubiger durch Bekanntmachung gemäß § [11] benachrichtigen, wenn die Zahlung von Zinsen nicht im vollen Umfang erbracht wird oder wenn die Schuldverschreibungen an einem Nettoverlust der Emittentin teilgenommen haben. Eine solche Benachrichtigung wird nach der Feststellung des Jahresabschlusses der Emittentin erfolgen, aus dem sich die Höhe der Zinszahlung, die Nettoverlustteilnahme oder das Fortdauern der Nettoverlustteilnahme der Schuldverschreibungen ergibt.]

[Sonstige Details einfügen.]

§ [9] Hauptzahlstelle [, Berechnungsstelle] und Zahlstellen

(a) Die Hauptzahlstelle, die weiteren Zahlstellen [und die Berechnungsstelle] sind nachstehend mit den benannten anfänglichen Geschäftsstellen aufgeführt:

Hauptzahlstelle:

[Name(n) und Adresse(n)]

Zahlstelle(n):

[Name(n) und Adresse(n)]

[Berechnungsstelle:

[Name(n) und Adresse(n)]

Die Bezeichnungen "Zahlstellen" und "Zahlstelle" schließen, soweit der Zusammenhang nichts anderes verlangt, die Hauptzahlstelle ein.

(b) Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, der Zahlstellen [und der Berechnungsstelle] jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen [oder Berechnungsstellen] zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit (i) eine Hauptzahlstelle [und eine Berechnungsstelle], (ii) eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer Geschäftsstelle in einer Stadt auf dem europäischen Festland, (iii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, sofern dies in irgendeinem Mitgliedsstaat der Europäischen Union möglich ist, die nicht gemäß der Richtlinie 2003/48/EG des Rates oder einer anderen die Ergebnisse des Ministerrattreffens der Finanzminister der Europäischen Union vom 26.-27. November 2000 umsetzenden Richtlinie der Europäischen Union bezüglich der Besteuerung von Kapitaleinkünften oder gemäß eines Gesetzes, das eine solche Umsetzung bezweckt, zur Einbehaltung oder zum Abzug von Quellensteuern oder sonstigen Abzügen verpflichtet ist, und (iv) so lange die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert werden, eine Zahlstelle (die die Hauptzahlstelle sein kann) mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestimmt ist. Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen [die Berechnungsstelle] behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in derselben Stadt zu bestimmen, Bekanntmachungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die



Zahlstellen [die Berechnungsstelle] erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § [11].

(c) Die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen [die Berechnungsstelle] handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und Übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber dem Anleihegläubiger; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und dem Anleihegläubiger begründet.

[Sonstige Details einfügen.]

[Im Fall nicht nachrangiger Schuldverschreibungen einfügen:]

§ [10] Schuldnerersetzung

(a) Ersetzung

Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger, eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (i) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt und, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
- (ii) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
- (iii) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
- (iv) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der Festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(b) Bezugnahmen

- (i) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § [10] Absatz (a) gilt jede Bezugnahme in diesen Bedingungen auf die Emittentin als eine solche auf die Neue Emittentin und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (ii) In § 4(b) und § 6 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

(c) Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung

Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § [11] bekanntzumachen. Mit der Bekanntmachung der Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses [§ 10] jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei. Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden die Börsen informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, und ein Nachtrag zu dem Prospekt mit einer Beschreibung der neuen Emittentin erstellt.

[Sonstige Details einfügen.]]

§ [11] Bekanntmachungen

(a) Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen gelten als wirksam erfolgt, sofern sie im Fall von Schuldverschreibungen, die an der [Wiener Börse] [andere Börse] notiert sind (für die Dauer ihrer Notierung), soweit es die Bestimmungen dieser Börse verlangen, in einer führenden Tageszeitung mit allgemeiner Verbreitung in [Österreich (voraussichtlich im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" oder wie sonst von den



maßgeblichen österreichischen Rechtsvorschriften vorgesehen) [andere Tageszeitung] erfolgen. Die Emittentin wird sicherstellen, dass alle Bekanntmachungen ordnungsgemäß und soweit notwendig in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der zuständigen Stellen der jeweiligen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind, erfolgen. Bekanntmachungen betreffend notierte Schuldverschreibungen, die nicht zwingend in einer Tageszeitung veröffentlicht werden müssen, und Bekanntmachungen betreffend nicht notierte Schuldverschreibungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf [der Website der Emittentin] **[andere Website einfügen]** abgerufen werden können oder wenn sie dem jeweiligen Anleihegläubiger direkt zugeleitet werden. Jede Bekanntmachung gilt mit dem Tage der ersten Veröffentlichung als wirksam erfolgt.

(b) Bis zu dem Zeitpunkt, an dem Einzelurkunden ausgegeben werden, ist die Emittentin berechtigt, eine Zeitungsveröffentlichung nach § [11](a) durch eine Mitteilung an das Clearing System zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen, vorausgesetzt, dass in Fällen, in denen die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, die Regeln dieser Börse diese Form der Mitteilung zulassen. Jede derartige Mitteilung gilt am siebten Tag nach dem Tag der Mitteilung an das Clearing System als den Anleihegläubigern mitgeteilt.

[Sonstige Details einfügen.]

§ [12] Unwirksamkeit, Änderungen

(a) Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Schuldverschreibungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann ist diese solche Bestimmung im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen zu berühren oder zu verhindern. Die ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung soll durch eine solche gültige, rechtmäßige oder durchsetzbare Bestimmung ersetzt werden, die so nahe wie möglich dem ursprünglichen Willen der Parteien und der ungültigen, unrechtmäßigen oder undurchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dies gilt auch für Lücken.

(b) Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Bedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen werden unverzüglich bekannt gemacht.

[Sonstige Details einfügen.]

§ [13] Weitere Emissionen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme der ersten Zinszahlung) wie die vorliegenden Schuldverschreibungen zu begeben, so dass sie mit diesen eine Einheit bilden. Der Begriff "Schuldverschreibungen" umfasst im Fall einer solchen weiteren Begebung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

[Sonstige Details einfügen.]

§ [14] Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

(a) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Regelungen des internationalen Privatrechts. Erfüllungsort ist Wien.

(b) Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Bedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist Wien, Innere Stadt.

[Sonstige Details einfügen.]



EMISSIONEN

§ [15] Sprache

Diese Bedingungen sind in [deutscher] [englischer] Sprache abgefasst. [Eine Übersetzung in die [deutsche] [englische] Sprache ist beigefügt. Der [deutsche] [englische] Text ist bindend und maßgeblich. Die Übersetzung in die [deutsche] [englische] Sprache ist unverbindlich.]

[Sonstige Details einfügen.]